



**Finanzgruppe**  
**ZVK-Sparkassen**

**Besser versorgt im Alter**  
mit unseren Betriebsrentenleistungen





## Besser versorgt im Alter – Die Betriebsrente aus der Pflichtversicherung

Die Sicherung des Lebensstandards im Ruhestand zählt zu den vordringlichsten Aufgaben der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Längst ist klar, dass die Rente der gesetzlichen Rentenversicherung allein in der Zukunft hierfür nicht mehr ausreichen wird.

Es ist zu erwarten, dass die gesetzliche Rente nur noch eine Grundsicherung darstellen wird.

Umso wichtiger wird die betriebliche Altersversorgung als zweite Säule der Altersvorsorge. In diesem Vorsorgesegment ist die ZVK-Sparkassen ihren Mitgliedern und deren Mitarbeiter/innen als ein starker und solider Partner bekannt. Die ZVK-Sparkassen ist eine Einrichtung des Sparkassenverbandes Niedersachsen. Sie erfüllt die Aufgabe, den Beschäftigten ihrer Mitgliedseinrichtungen eine zusätzliche Alters-, Erwerbsminderungs- und Hinterbliebenenversorgung zu gewähren. Insbesondere das Betriebsrentengesetz, das Einkommenssteuergesetz und das Tarifrecht des öffentlichen Dienstes bilden den rechtlichen Rahmen.

Im Folgenden werden die ZVK-Leistungen näher erläutert.

# I. Versicherung und Beiträge

## **Versichert**

ist jeder tarifvertraglich Beschäftigte eines Mitgliedsunternehmens der ZVK-Sparkassen. Bei nicht tarifvertraglich Beschäftigten kann die Versicherung arbeitsvertraglich vereinbart werden.

## **Tariflich unverfallbar**

sind die in der ZVK-Sparkassen erworbenen Anwartschaften nach einer Wartezeit von insgesamt 60 Umlage-/Beitragsmonaten. Hierbei kommt es nicht auf die Durchgängigkeit eines Versicherungsverhältnisses an. Unterbrechungen in der Versicherungsbiografie sind somit unschädlich. Monate, die nicht mit (Teil-)Beiträgen belegt sind, z. B. aufgrund unbezahltem Urlaub, Arbeitsunfähigkeit ohne Entgeltfortzahlung, Elternzeit etc., werden bei der Erfüllung der Wartezeit nicht berücksichtigt. Eine Ausnahme bilden die Mutterschutzzeiten nach § 3 Abs. 1 und 2 Mutterschutzgesetz. Trotz ausbleibender arbeitgeberseitiger Beitragszahlung werden diese Zeiten als Beitrags-/Umlagemonate berücksichtigt. Bei Vorliegen eines im Zusammenhang mit dem Versicherungsverhältnis stehenden Arbeits-/Wegeunfalles und eines sich daraus gegenüber der ZVK-Sparkassen ergebenden Betriebsrentenanspruches gilt die Wartezeit als erfüllt.

## **Gesetzlich unverfallbar**

sind die in der ZVK-Sparkassen ab dem 1. Januar 2018 zurückgelegten Versicherungszeiten dann, wenn das zugrundeliegende Arbeitsverhältnis frühestens ab diesem Zeitpunkt gerechnet durchgängig mindestens drei Jahre bestanden und zu einem Zeitpunkt beendet wird, wo die versicherte Person das 21. Lebensjahr bereits vollendet hat.

Auf die Anzahl der in diesem Zeitraum liegenden Umlage-/Beitragsmonate kommt es hierbei nicht an. Ist also die tarifliche Wartezeit nicht erfüllt, kann sich trotzdem im Zuge der gesetzlichen Regelungen eine (Teil-)Unverfallbarkeit in Bezug auf die erworbenen Anwartschaften ergeben.

### **Anwartschaften**

aus einem früheren Arbeitsverhältnis sind im Rahmen betriebsrentenrecht- bzw. tariflicher Regelungen ggf. auf die ZVK-Sparkassen übertragbar. Diese Regelungen gelten im Falle des Ausscheidens aus der Versicherung in der ZVK-Sparkassen gleichermaßen; erworbene Anwartschaften können bei Erfüllung der Voraussetzungen mitgenommen und auf den neuen Arbeitgeber übertragen werden. Details erfragen Sie bitte in Ihrer Personalabteilung oder bei der ZVK-Sparkassen.

### **Finanziert**

werden die o. g. und im Folgenden näher beschriebenen Zusatzleistungen maßgeblich durch die Beiträge des Arbeitgebers. Bis zur von Höhe von 5 % des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts trägt der Arbeitgeber die Beiträge allein. An einer darüber hinausgehenden Anhebung des Beitrages hat sich gemäß tarifvertraglicher Regelung der Arbeitnehmer hälftig zu beteiligen; im Zuge des aktuellen Tarifrechts maximal jedoch in Höhe von 0,4 %. Sich errechnende Anwartschaften aus geleisteten Arbeitnehmereigenbeteiligungen lösen im Übrigen eine sofortige (Teil-) Unverfallbarkeit dieser Anwartschaften aus, und zwar unabhängig von der Erfüllung der gesetzlichen oder tarifvertraglichen Wartezeit.

### **Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt**

ist grundsätzlich der steuerpflichtige Arbeitslohn. Vermögenswirksame Leistungen, Jubiläumsgelder, Sachbezüge, geldwerte Vorteile, Provisionen, Tantiemen und ähnliche Bezüge stellen kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt dar. Tarifliche Entgeltbestandteile können ausschließlich durch die Tarifvertragsparteien von der Zusatzversorgungspflicht ausgeschlossen werden. Außer- oder übertarifliche Entgeltbestandteile können per Arbeitsvertrag oder Betriebs- oder Dienstvereinbarung von der Zusatzversorgungspflicht ausgeschlossen werden.

### **Steuern und Sozialversicherungsbeiträge**

fallen auf die gezahlten Arbeitgeberbeiträge regelmäßig nicht an. Die Beiträge sind ab 2018 bis zu 8 % der Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung steuer- und bezüglich der Sozialversicherung bis zu 4 % der Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung beitragsfrei. Beiträge, die die vorgenannten Grenzen übersteigen, sind individuell zu versteuern bzw. zu verbeitragen. In Ausnahmefällen kann die Anwendung des § 40b EStG in der bis zum 31. Dezember 2004 gültigen Fassung in Betracht kommen. Details erfragen Sie bitte in Ihrer Personalabteilung oder bei der ZVK-Sparkassen.

### **Versorgungspunkte**

werden unter Verwendung der nachfolgenden Altersfaktorentabelle aus den zusatzversorgungspflichtigen Entgelten ermittelt. Der Altersfaktorentabelle liegt für die Anwartschaftsphase ein Rechnungszins von 3,25 % und für die Rentenphase ein Rechnungszins von 5,25 % zugrunde. Unter Berücksichtigung der zugesagten Renten-

dynamisierung (s. u.) und der sozialen Komponenten (s. u.) ergibt sich ein Zinsversprechen auf die eingezahlten Beiträge in Höhe von insgesamt rd. 5 %.

Auf Vorschlag des Verantwortlichen Aktuars wird die ZVK-Sparkassen nach Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung - einen nachhaltigen Kapitalerfolg voraussetzend - einen darüber hinaus gehenden Zinsertrag in Form von Bonuspunkten an ihre Versicherten weiterreichen.

### Altersfaktorentabelle

| Alter | Altersfaktor | Alter | Altersfaktor | Alter | Altersfaktor | Alter | Altersfaktor |
|-------|--------------|-------|--------------|-------|--------------|-------|--------------|
| 17    | 3,1          | 29    | 2,1          | 41    | 1,5          | 53    | 1,0          |
| 18    | 3,0          | 30    | 2,0          | 42    | 1,4          | 54    | 1,0          |
| 19    | 2,9          | 31    | 2,0          | 43    | 1,4          | 55    | 1,0          |
| 20    | 2,8          | 32    | 1,9          | 44    | 1,3          | 56    | 1,0          |
| 21    | 2,7          | 33    | 1,9          | 45    | 1,3          | 57    | 0,9          |
| 22    | 2,6          | 34    | 1,8          | 46    | 1,3          | 58    | 0,9          |
| 23    | 2,5          | 35    | 1,7          | 47    | 1,2          | 59    | 0,9          |
| 24    | 2,4          | 36    | 1,7          | 48    | 1,2          | 60    | 0,9          |
| 25    | 2,4          | 37    | 1,6          | 49    | 1,2          | 61    | 0,9          |
| 26    | 2,3          | 38    | 1,6          | 50    | 1,1          | 62    | 0,8          |
| 27    | 2,2          | 39    | 1,6          | 51    | 1,1          | 63    | 0,8          |
| 28    | 2,2          | 40    | 1,5          | 52    | 1,1          | 64*   | 0,8          |

*\* und älter*

Die Versorgungspunkte werden wie folgt ermittelt:

- Das vom Arbeitgeber nach Ablauf eines Kalenderjahres an die ZVK-Sparkassen gemeldete Zusatzversorgungspflichtige Bruttoarbeitsentgelt wird - unabhängig davon, ob das Arbeitsverhältnis das ganze Kalenderjahr über bestanden hat oder ob Fehlzeiten angefallen sind - durch 12 Monate geteilt.

## I. Versicherung und Beiträge

- Dieses monatliche Durchschnittsentgelt wird sodann durch das so genannte „Referenzentgelt“ von 1.000,00 € geteilt und mit dem o. g. Altersfaktor multipliziert. Maßgeblich für den jeweiligen Altersfaktor ist das am 31. Dezember vollendete Lebensalter des Kalenderjahres, für das das Entgelt gemeldet wurde.

Beispiel:

*Ein 40jähriger erzielt ein zusatzversorgungspflichtiges Jahresentgelt von 55.000,00 €. Hieraus ergeben sich 6,87 Versorgungspunkte.*

*Rechenweg:  $55.000,00 \text{ €} : 12 : 1.000,00 \text{ €} \times 1,5 \text{ Altersfaktor} = 6,87 \text{ Versorgungspunkte}$*

### **Weitere Versorgungspunkte**

werden im Rahmen so genannter „Sozialer Komponenten“ vergeben. Diese werden gewährt

- bei vollständig ruhendem Arbeitsverhältnis im Zusammenhang mit einer beantragten Elternzeit (max. 36 Monate je Kind),
- für die Zeit, in der das Arbeitsverhältnis wegen Mutterschutzes nach § 3 Abs. 1 und 2 Mutterschutzgesetz ruht,
- aus Zurechnungszeiten bis zum vollendeten 60. Lebensjahr bei Eintritt der Versicherungsfälle „Erwerbsminderung“ oder „Tod“ mit sich anschließender Hinterbliebenenrentenleistung.

Voraussetzung für die Gewährung dieser sozialen Komponenten ist eine bestehende ZVK-Pflichtversicherung zum Zeitpunkt der jeweiligen Inanspruchnahme.



#### Beispiel Elternzeit:

*Eine 35jährige Pflichtversicherte beantragt innerhalb eines Kalenderjahres vom 15. Februar bis 30. November Elternzeit aufgrund Geburt eines Kindes.*

*Für diesen Zeitraum werden ihrem Versorgungskonto 0,64 Versorgungspunkte gutgeschrieben.*

*Rechenweg: Für jeden vollen Kalendermonat der Elternzeit wird ein fiktives Entgelt von 500,00 € der weiteren Berechnung zugrunde gelegt. Somit wird für neun volle Kalendermonate ein fiktives Entgelt von 4.500,00 € ermittelt ( $4.500,00 \text{ €} : 12 : 1.000,00 \text{ €} \times 1,7 \text{ Altersfaktor} = 0,64 \text{ Versorgungspunkte}$ ).*

#### Beispiel Mutterschutz:

*Eine 32jährige Pflichtversicherte nimmt Mutterschutz nach § 3 Abs. 1 und 2 Mutterschutzgesetz in der Zeit vom 15. April bis 22. Juli in Anspruch. Der Arbeitgeber meldet auf Basis des § 21 TVöD (Urlaubslohn) ein fiktives zv-pflichtiges Entgelt in Höhe von 8.910,00 €.*

*Für diesen Zeitraum werden dem Versorgungskonto der Versicherten 1,41 Versorgungspunkte gutgeschrieben.*

*Rechenweg:  $8.910,00 \text{ €} : 12 : 1.000,00 \text{ €} \times 1,9 \text{ Altersfaktor} = 1,41 \text{ Versorgungspunkte}$*



Beispiel Zurechnungszeit:

*Bei einem am 15. April 1976 geborenen Pflichtversicherten wird der Versicherungsfall der Erwerbsminderung am 17. Juni 2018 festgestellt. Die Erwerbsminderungsrente wird ab dem 1. Juli 2018 gezahlt. Sein durchschnittliches zusatzversorgungspflichtiges Jahresentgelt in den vorangegangenen drei Kalenderjahren beträgt 35.000,00 €. Sein 60. Lebensjahr vollendet er am 14. April 2036.*

*Bei der Festsetzung der Erwerbsminderungsrente werden zusätzlich zu den bereits erworbenen Versorgungspunkten weitere 77,86 Versorgungspunkte (= 311,44 € monatlich) berücksichtigt.*

*Rechenweg: Für jeweils 12 volle Kalendermonate vom Rentenbeginn bis zum vollendeten 60. Lebensjahr erhält der Versicherte die Zahl an Versorgungspunkten gutgeschrieben, die sich aus dem Verhältnis des monatlichen Durchschnittsentgelts zum Referenzentgelt (1.000,00 €) ergeben. In vorliegenden Beispiel liegen im Zeitraum vom 1. Juli 2018 (Rentenbeginn) bis zum 14. April 2036 (Vollendung des 60. Lebensjahres) insgesamt 213 volle Kalendermonate, somit 17 x volle 12 Monate (55.000,00 € Durchschnittsentgelt in den vergangenen drei Kalenderjahren :  $12 : 1.000,00 \text{ €} = 4,58$  Versorgungspunkte  $\times 17 = 77,86$  Versorgungspunkte). Abschläge aufgrund vorzeitiger Rentennanspruchnahme (s. u.) sind zu berücksichtigen.*

### **Abgefunden**

werden können tariflich erworbene Anwartschaften in Ermangelung einer tarifvertraglichen Regelung nicht. Dies gilt unabhängig davon, ob die Wartezeit (s. o.) erfüllt ist oder nicht.

## II. Leistungen

### Leistungsansprüche

können mit Eintritt des Versicherungsfalles [Alter, (Teil-)Erwerbsminderung, Tod] bei erfüllter Wartezeit (s. o.) geltend gemacht werden, und zwar unabhängig davon, ob das zur Versicherung führende Beschäftigungsverhältnis zu diesem Zeitpunkt noch besteht. Der Eintritt des Versicherungsfalles wird in der Regel durch entsprechenden Bescheid des gesetzlichen Rentenversicherungsträgers nachgewiesen. Ein Teilrentenbezug wegen Alters löst nach derzeitigem Tarifrecht in der Zusatzversorgung keinen Versicherungsfall aus. Bei einer Vollrente wegen Alters oder bei (Teil-)Erwerbsminderungsrenten führt ein nach Rentenbeginn erzielter Einkommen ggf. zu einem (anteiligen) Ruhen der Betriebsrentenleistung.

### Die Betriebsrente

wird ermittelt, indem die während der/des Zusatzversorgungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisse/s einschl. der sozialen Komponenten erzielten Versorgungspunkte addiert und mit 4,00 € multipliziert werden. Rentenabschläge aufgrund vorzeitiger Renteninanspruchnahme (0,3 % pro Kalendermonat) werden bis max. 10,8 % (36 Monate) berücksichtigt.

Beispiel:

*Eine Versicherte hat insgesamt 168,57 Versorgungspunkte während ihres Zusatzversorgungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses erzielt. Die Altersrente beginnt 48 Monate früher als regulär. Hieraus errechnet sich eine monatliche Betriebsrentenleistung in Höhe von 601,46 €.*

*Rechenweg: 168,57 Versorgungspunkte x 4,00 € = 674,28 € ./ Abschl. von max. 10,8 % = 601,46 €*

### **Dynamisiert**

wird die Betriebsrente jeweils zum 1. Juli eines Jahres um 1 %.

### **Abgefunden**

werden kann die Betriebsrentenleistung, wenn deren anfänglicher Zahlbetrag 1 % der Bezugsgröße nach § 18 Sozialgesetzbuch IV nicht überschreitet. Der Antrag auf Abfindung/Kapitalisierung ist innerhalb von sechs Monaten nach Bescheiderteilung zu stellen.

### **Hinterbliebenenrentenberechtig**

sind Ehegatten, eingetragene Lebenspartner sowie Kinder. Kinder sind die leiblichen und angenommenen Kinder sowie Pflegekinder im Sinne des § 32 Abs. 1 Nr. 2 EStG, soweit sie nach § 32 Abs. 3, Abs. 4 S. 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 5 EStG berücksichtigungsfähig sind. Die Höhe der Hinterbliebenenrentenleistung orientiert sich an der der gesetzlichen Rentenversicherung.

D. h., dass Witwen-/Witwerrenten in Höhe von 25, 55 oder 60 % und Halbwaisenrenten in Höhe von 10 % bzw. Vollwaisenrenten in Höhe von 20 % der Betriebsrentenleistung gezahlt werden, welche die/der Verstorbene zuletzt bezogen hat oder bei unterstellter Erwerbsminderung bezogen hätte. Die Witwen-/Witwerrentenleistung wird - soweit keine Wiederheirat erfolgt – lebenslänglich gezahlt. Hiervon ausgenommen ist die so genannte „kleine Witwenrente (25 %)“ – diese wird nur auf zwei Jahre begrenzt gezahlt. Die Zahlung der Waisenrenten ist grdsl. an die Kindergeldberechtigung gebunden. Eigenes Einkommen der Hinterbliebenen führt ggf. zu einem (anteiligen) Ruhen der Hinterbliebenenrentenleistung.

### **Versteuert**

werden müssen die Teile der Betriebsrentenleistungen in vollem Umfang, die auf einem steuerfrei geleisteten Beitrag basieren. Die auf versteuerten Beiträgen basierenden Rentenleistungen sind nur mit dem so genannten Ertragsanteil zu versteuern.

### **Beiträge**

zur Kranken- und Pflegeversicherung sind von der Betriebsrentenleistung zu entrichten, sofern die/der Betriebsrentenempfänger/in versicherungspflichtiges oder freiwilliges Mitglied in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung ist.

### **Aufgestockt**

werden kann die Betriebsrentenleistung durch Einzahlung eigener Beiträge im Rahmen einer freiwilligen Versicherung in der ZVK-Sparkassen. Die freiwillige Versicherung kann unter Inanspruchnahme der steuerlichen Vorteile der Bruttoentgeltumwandlung ebenso genutzt werden wie unter Nutzung der Zulagenförderung („Riester-Rente“). Sofern keine Förderung gewünscht wird, kann die Beitragszahlung auch aus dem Nettoeinkommen geleistet werden („Nettoentgeltumwandlung“).

Ob die freiwillige Versicherung auch eine Versorgung bei Erwerbsminderung oder Tod in Form von Hinterbliebenenrentenleistungen vorsehen soll, bestimmen Sie selbst. Die gewählte Risikoabsicherung für einen einmal gezahlten Beitrag kann nicht rückwirkend geändert, für jeden neu zu zahlenden Beitrag aber jederzeit verändert werden. Für die Anforderung eines unverbindlichen Angebots verwenden Sie bitte unseren Angebotsvordruck, der für Sie auf unserer Homepage zum Download bereitsteht.

## II. Leistungen

Diese Information gibt das Versorgungstarifrecht des öffentlichen Dienstes zum Stand 1. August 2018 wieder. Weitere Ansprüche können hieraus nicht abgeleitet werden.

Für Fragen oder Anregungen stehen Ihnen die Mitarbeiter/innen Ihrer ZVK-Sparkassen gerne zur Verfügung.



Sie erreichen uns per

Telefon: 04921 8994-0

[sekretariat@zvk-sparkassen.de](mailto:sekretariat@zvk-sparkassen.de)

[www.zvk-sparkassen.de](http://www.zvk-sparkassen.de)

Emder Zusatzversorgungskasse für Sparkassen  
Große Str. 58 | 26721 Emden

## Herausgeber

ZVK-Sparkassen

## Layout und Satz

REDLINE, Emden

## Druck

Druckerei Sollermann, Leer

## Copyright

2018 ZVK-Sparkassen

Emder Zusatzversorgungskasse  
für Sparkassen  
Große Str. 58  
26721 Emden

Telefon: 04921 8994-0  
[sekretariat@zvk-sparkassen.de](mailto:sekretariat@zvk-sparkassen.de)  
[www.zvk-sparkassen.de](http://www.zvk-sparkassen.de)